



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1306
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

31. Januar 2022

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022

TOP 5 Kartellrechtliche Verfahren gegen Gafam-Konzerne
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1041

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022

TOP 5 Kartellrechtliche Verfahren gegen Gafam-Konzerne
 Antrag der Fraktion AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
 - Vorlage 18/1041 -

Anrede,

der Antrag betrifft etwaige kartellrechtliche Verfahren gegen die sogenannten GAFAM-Konzerne¹, also gegen Google (heute: Alphabet), Amazon, Facebook (heute: Meta), Apple und Microsoft.

Lassen Sie mich zunächst ein paar einleitende Ausführungen machen: Marktstarke digitale Plattformen wie die der im Antrag genannten Unternehmen Google, Amazon, Facebook, Apple und Microsoft sind in der Regel mehrseitige Märkte. Sie entwickeln sich sehr dynamisch und entfalten ihre Wirkungen für den Wettbewerb über Staaten hinweg. Diese sind, soweit Deutschland betroffen ist, daher nicht regional, etwa auf ein Bundesland bezogen, abzugrenzen. Sie verfügen über Ressourcen und eine strategische Positionierung, die es ihnen ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit Dritter zu nehmen bzw. die eigene Geschäftstätigkeit in immer neue Märkte und Sektoren auszuweiten.

Märkte der digitalen Wirtschaft weisen aufgrund von Netzwerkeffekten, Datenvorteilen und damit verbundenen Selbstverstärkungseffekten starke und schnell einsetzende Konzentrationstendenzen auf. Diese Umstände sowie Größen- und Ressourcenvorteile der etablierten Anbieter können dazu führen, dass ihre starken Marktstellungen nur noch erschwert durch Wettbewerber angreifbar sind.

Einzelne Unternehmen können mit ihren Angeboten zentrale strategische Positionen einnehmen, die zu vielfältigen Abhängigkeiten anderer

¹ GAFAM ist ein Akronym, das für eine Gruppe von fünf Unternehmen steht. Diese sind Google, Apple, Facebook, Amazon und Microsoft.

Marktteilnehmer führen und es den so positionierten Unternehmen erlauben, den Wettbewerbsprozess zum eigenen Vorteil zu verfälschen und ihre Marktmacht auf andere Märkte zu übertragen.

Aus dem eben Gesagten folgt die Frage nach einem kartellrechtlichen Einschreiten. Die Aufgabe der Kartellbehörden ist der Schutz des Wettbewerbs an sich. Kartellrecht schützt nicht unmittelbar, aber mittelbar die Interessen der Verbraucher und des Mittelstands. Ein funktionierender Wettbewerb wirkt wohlfahrtsfördernd, begünstigt Innovationen und ist tendenziell preissenkend.

Zu Frage 1:

Die Landesregierung befürwortet grundsätzlich eine Ex-ante-Regulierung von Plattformen. Wegen der hohen Dynamik digitaler Märkte ist die Anwendung des kartellbehördlichen Instrumentariums zu zeitaufwändig, um auf mögliche Verstöße angemessen reagieren zu können. Das gilt grundsätzlich auch für § 19 a GWB der „Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“ regelt. Insofern ist eine Plattformregulierung vorzugswürdig, wie sie derzeit auf EU-Ebene diskutiert wird.

Zu Frage 2:

Eine Plattformregulierung sollte auf Ebene der EU stattfinden. Die EU-Kommission hat sich dieser Aufgabe auch mit einem Verordnungsvorschlag vom 15.12.2020 zum sogenannten *Digital Markets Act (DMA)*² angenommen. Laut diesem Vorschlag führen unlautere Praktiken und mangelnde Bestreitbarkeit im digitalen Sektor zu Ineffizienzen wie höheren Preise, niedriger Qualität, weniger Auswahl und weniger Innovation zum Schaden der europäischen Verbraucher und vieler Unternehmen. Die Europäische Kommission schlägt u.a. folgende Verbote vor, um eine Wettbewerbsbehinderung durch große Plattformen von Digitalkonzernen zu verhindern:

² Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)

- das Verbot der Preis- und Konditionendiskriminierung,
- das Verbot die Hinderung der De-Installation vorinstallierter Software oder Apps,
- die Zweckentfremdung und eigene Nutzung von Daten gewerblicher Nutzer sowie
- weitere Behinderungspraktiken gegenüber gewerblichen Nutzern.

Zudem sollen die Betreiber großer digitaler Plattformen etwa zu folgenden Maßnahmen verpflichtet werden können:

- zur Interoperabilität, also der Fähigkeit der Plattformen, grundsätzlich mit anderen Systemen nahtlos zusammenwirken zu können, um Daten effizient auszutauschen bzw. dem Benutzer zur Verfügung zu stellen,
- zum Teilen von Daten oder
- gewerblichen Nutzern zu ermöglichen, für ihre Angebote zu werben und mit ihren Kunden Verträge außerhalb der Plattform des Gatekeepers abzuschließen.

Die konkreten Verhandlungen über die Ausgestaltung des DMA erfolgen für Deutschland – gemäß den einschlägigen Verfahren für EU-Rechtsakte – durch das Bundeswirtschaftsministerium. Die Bundesländer werden bei Vorschlägen der EU-Kommission für Gesetzesvorhaben durch das Bundesratsverfahren eingebunden.

Zu Frage 3:

Tritt der DMA in Kraft, gilt er EU-weit und schützt damit auch rheinland-pfälzische Handelsunternehmen vor wettbewerbsbehindernden Verhaltensweisen großer digitaler Plattformen.

Zu Fragen 4 und 5, die ich gerne zusammen beantworten möchte:

Wettbewerbsbehindernde Verhaltensweisen digitaler Plattformunternehmen wirken sich grundsätzlich nicht allein in einem Bundesland aus. Daher war

und ist für solche Verfahren nach dem GWB in Deutschland allein das Bundeskartellamt zuständig. Daher weist die neue Bestimmung in § 19a GWB zur Missbrauchsaufsicht über Digitalplattformen die Durchsetzungskompetenz ausdrücklich dem Bundeskartellamt zu.